



Besondere Bedingungen für Vermögensschäden

1. Grundlage der Versicherung

Der Umfang der Versicherung richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen (AVB) für die Betriebshaftpflichtversicherung, diesen BB, den Bestimmungen der Police und Nachträge sowie den Erklärungen im Antrag.

2. Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die Kraft schweizerischer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht Folge einer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden) oder einer Zerstörung, Beschädigung oder eines Verlustes von Sachen (Sachschäden) sind .

3. Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung von Art. 7 AVB nicht auf Ansprüche

- a) aus planender, beratender, bau- und montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit ; ferner aus Ratschlag, Empfehlung, Weisung oder Kontrolle ;
- b) aus der Nichteinhaltung von Voranschlägen und Fristen ;
- c) wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.) sowie aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB ;
- d) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanz-, Versicherungs-, Immobilien-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften oder diesbezüglichen Fragen ; ferner aus Zahlungsvorgängen, Fehlbeträgen bei der Kassenführung, Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen sowie Veruntreuung und Unterschlagung ;
- e) aus der Verletzung von Patents-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten ;
- f) aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen sowie der Uebertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verursacht werden ;
- g) der versicherten Personen aus Arbeitsvertrag oder ausservertraglichen Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts ;
- h) aus der Tätigkeit als Direktionsmitglied oder als Geschäftsführer von fremden Unternehmungen ;
- i) gestützt auf Art. 55 ZGB (Organhaftung) ;
- j) wegen Rückruf oder Rücknahme von Sachen.



4. Zeitlicher Geltungsbereich

Für Vermögensschäden gelten in teilweiser Abänderung von Art. 9 a) AVB folgende Bestimmungen :

- a) Versichert sind Schadenersatzansprüche, die während der Wirksamkeit der Police (Vertragsdauer) gegen einen Versicherten erhoben werden.
- b) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Schadenersatzanspruch gegen ihn oder gegen einen anderen Versicherten erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein Schadenersatzanspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.
- c) Sämtliche Ansprüche aus einem versicherten Schadenereignis gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals Ansprüche gemäss lit. b) hiavor erhoben wurden.
- d) Nicht versichert sind im Rahmen dieses Vertrages Ansprüche aus Schäden, die vor dem Beginn des vorliegenden Vertrages verursacht worden sind.

5. Leistungen der Gesellschaft

In teilweiser Abänderung von Art. 9 b) AVB gelten folgende Bestimmungen :

- a) Die Leistungen der Gesellschaft sind pro Schadenereignis auf die im Zeitpunkt der Geltendmachung (Ziff. 4 hievori) in der Police aufgeführte Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes begrenzt.
- b) Werden während der Vertragsdauer die versicherungsvertraglichen Bestimmungen geändert, so besteht für Ansprüche aus Schäden, die vor der Vertragsänderung verursacht worden sind, Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern der Versicherte vor Inkrafttreten der Vertragsänderungen von keinem seine Haftung begründenden Fehler Kenntnis hatte und nach den Umständen auch nicht hätte haben können.
- c) Mehrere Schäden in verschiedenen Angelegenheiten aus derselben Ursache sowie die Folgen mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Schadenereignis. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

6. Selbstbehalt

Der Versicherte hat den in der Police aufgeführten Selbstbehalt zu übernehmen. Dieser bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unbegründeter Ansprüche.